



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 20.11.2017
Beginn: 09:07 Uhr
Ende: 11:58 Uhr
Ort: Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach

Anwesend sind:

Landrat

Löffler, Klaus

Mitglieder CSU-Fraktion

Heinlein, Reinhold

Korn, Jens

Liebhardt, Bernd

Rebhan, Hans

Mitglieder SPD-Fraktion

Ehrhardt, Timo

Pohl, Ralf, Dr.

Rauh, Richard

Mitglieder Freie-Wähler-Fraktion

Beiergrößlein, Wolfgang

Wicklein, Stefan

Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen

Mommel, Edith

Schriftführer/in

Mäusbacher, Natalie

Verwaltung

Daum, Günter

Entschuldigt sind:

Mitglieder Frauenliste

Zenkel-Schirmer, Petra

Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|--------------------|
| 1 | Informationen | |
| 2 | E-Ladesäulen - Info/Entscheidung über weiteres Vorgehen | 11/190/2017 |
| 3 | Nahverkehrsplan Landkreis Kronach; Beschluss der Vorabbekanntmachung | 15/012/2017 |
| 4 | Kindertagespflege, Erlass einer Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen | 23/037/2017 |
| 5 | Kostenentschädigung Kreisbrandrat | 01/003/2017 |
| 6 | Dringliche Anordnung zur Ersatzbeschaffung eines Feuchtsalzstreuautomaten für den Winterdienst | 37/016/2017 |
| 7 | Dringliche Anordnung Kreisstraße KC 9 | 37/017/2017 |
| 8 | VHS-Gebäude | 11/196/2017 |
| 9 | Unvorhergesehenes | |
| 10 | Anfragen und Sonstiges | |

Landrat Klaus Löffler eröffnet um 09:07 Uhr die Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen

Zunächst wurde der Bitte von Herrn Landrat entsprochen und der öffentliche Tagesordnungspunkt 8 „VHS-Gebäude“ vertagt. Hier gibt es aktuell noch Abstimmungsbedarf.

Beim Punkt 1 „Informationen“ wurde von Hr. Landrat Löffler auf Grund eines Antrages seitens der Freien Wähler-Fraktion das Thema Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten aufgegriffen. Hierin wurde formuliert den Erhalt der Außenstelle in Form einer Resolution zu fordern.

Bereits seit Juni 2017 steht die Schließung der Außenstelle in Kronach zur Diskussion. Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 an den Staatsminister Brunner wurde seitens des Landkreises zeitnah darauf reagiert, sich deutlich für eine Erhaltung eingesetzt und darum gebeten die Entscheidung auf den Prüfstand zu stellen. Darauf gab es bisher allerdings noch keinerlei Rückmeldung.

Nach Meinung von Stefan Wicklein hat der Landkreis aber einen Anspruch auf eine Information über den aktuellen Sachstand. Seine Bitte wäre deshalb zumindest nochmal eine Nachfrage zu tätigen, solange hier noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist.

TOP 2 E-Ladesäulen - Info/Entscheidung über weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Dem Landkreis Kronach wurden Fördermittel für die Errichtung von 6 E-Ladesäulen bewilligt. Als Standorte wurden festgelegt:

- Kronach: Parkplatz bei der Europabrücke (Gleichstromladesäule)
- Steinbach am Wald: Parkplatz Freizeitzentrum (AC-Ladesäule)
- Stockheim-Neukenroth: Parkplatz Fa. Rebhan (AC-Ladesäule)
- Steinwiesen: Parkplatz Touristinformation (AC-Ladesäule)
- Kronach: Kreiskulturraum (Wallbox)
- Zweckverband Schulzentrum: Parkplatz Kreisbibliothek (Wallbox)

Zu diesem Zweck wurden drei Auftragnehmer angefragt. Davon haben zwei ein Angebot abgegeben. Bislang konnte einer Vergabe des Auftrags an den mindestnehmenden Bieter (Fa. Charge-On) noch nicht zugestimmt werden, weil die Stromverrechnung an den Endkunden noch nicht abschließend geklärt war.

Zur Abrechnung mit dem Endkunden gibt es unterschiedliche Preismodelle. Insoweit wird auf den Sachvortrag von Herrn Müller, Bayernwerk, verwiesen. Nachstehend erläutert wird das Modell, das für den Landkreis Kronach am geeignetsten erscheint.

Eigentümer der aufzustellenden Ladestationen ist der Landkreis Kronach bzw. der Zweckverband Schulzentrum. Ladestationsbetreiber wäre nach erteiltem Zuschlag die Fa. Charge-On, die auch die Abrechnungssoftware und gegebenenfalls auch den für die Förderung notwendigen Grünstrom zur Verfügung stellt.

Zur Abrechnung bedient sich die Fa. Charge-On des Tarifs E.ON drive entweder nach einer Flatrate (49,95 Euro pro Monat) oder nach einem Zeittarif, der nach Minuten abgerechnet wird. Bei Vertragsabschluss des E-Fahrers werden pro Minute 0,10 EUR (6,00 EUR pro Stunde) an einer Normalladesäule und 0,30 EUR an einer Schnelladesäule (Parkplatz an der Europabrücke) fällig. Darüber hinaus wäre noch eine Grundgebühr pro Monat von 7,95 EUR durch den Endkunden zu entrichten.

Der E-Fahrer hat jedoch auch die Möglichkeit, einen individuellen Stromliefervertrag für das Laden an einer E-Ladesäule mit einem **beliebigen** Stromlieferanten abzuschließen. Der Abschluss muss nicht zwingend bei E.ON erfolgen. Insoweit ist der Fahrer des Elektroautos für die Preisgestaltung beim Tanken selbst verantwortlich. Vergleichbar ist dieses Vorgehen mit dem Abschluss eines Mobilfunkvertrages.

Wichtig dabei ist jedoch, dass der auszuwählende Stromlieferant auch roamingfähige Vertragskarten hat. Diese Roaming-Anbindung müssen alle Ladesäulen, die nach der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vom 13.02.2017 gefördert und aufgestellt werden, verbindlich enthalten. Damit wird sichergestellt, dass auch Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom die Ladevorgänge an „fremden“ E-Ladesäulen starten und diese bezahlen können.

Der Fahrer wird dann zu den Konditionen, die er mit seinem eigenen Stromlieferanten verhandelt hat **und nicht** zu den Konditionen des Ladesäulenbetreibers abgerechnet.

Sollte der Endkunde vor dem Tanken keinen separaten Stromliefervertrag abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit per App auf dem Smartphone zu den Konditionen des Ladesäulenbetreibers zu tanken.

Die Abrechnung mit dem Stromlieferanten erfolgt direkt durch die Fa. Charge-On, so dass der Landkreis Kronach hierfür kein Personal binden muss. Außerdem erhält der Vertragspartner (die Kommune, die die Wartungskosten übernimmt) für jede an der Ladesäule geladene Minute einen Cent (brutto) Rückvergütung.

Zunächst hielt Hr. Müller eine Präsentation zum Thema E-Ladesäulen und ging hier vor allem auf die relevanten Rollen im Ladeprozess und die verschiedensten Abrechnungsmodalitäten ein.

Für die Betriebsführung werden zwei verschiedene Verträge angeboten. Geplant ist, dass der Landkreis zwar für die Aufstellungskosten aufkommt, die Kosten für die Betriebsführung sollen jedoch durch die jeweilige Kommune getragen werden. Hierfür gibt es den Vertrag „Comfort“, bei dem alles beinhaltet ist und der Vertrag „Flex“, bei dem die Kommune selbst die Strombeschaffung übernimmt und hierfür eine Vergütung in Höhe von zehn Cent pro Minute erhält.

Für die Abrechnung mit dem Endkunden gibt es neben dem in der Beschlussvorlage bereits erläuterten Modell noch drei Alternativen. Hierfür ist die Voraussetzung allerdings, dass bei der Betriebsführung der Vertrag „Flex“ abgeschlossen wurde, d.h. dass die Kommune oder der Landkreis hier den Strom selbst beschaffen müsste und damit auch das Risiko tragen würde.

Es herrschte allerdings Einigkeit darüber, dass der Landkreis und die Kommunen beim Betrieb und der Abrechnung außen vor bleiben sollen. Dies soll ausdrücklich durch einen externen Anbieter erfolgen.

Zusammenfassend stellte Landrat Löffler fest, dass das günstigste Angebot, welches heute vorgestellt wurde, bei 97.000 Euro liegt und mit Fördermitteln von ca. 35.000 Euro gerechnet werden kann. Enthalten sind bei diesem Angebot die Ladesäulen, der Anschluss und vor allen Dingen auch der Betrieb.

Durch Fr. Memmel wurde hinterfragt, ob an den Ladesäulen alle Fahrzeuge tanken können. Hr. Müller führte aus, dass es verschiedene Ladestecker gibt, überall in Kronach (außer an der Schnellladesäule) wird der Typ 2 installiert, an dem die meisten aktuellen Fahrzeuge geladen werden können. Für alle anderen Fahrzeuge sind auch Adapter verfügbar.

Bernd Liebhardt begrüßte es, dass es in diesem Vorhaben nun deutlich vorwärts geht und merkte an, dass es seiner Meinung nach als ein positives ergänzendes Zusatzangebot des Landkreises anzusehen ist und keinesfalls alle Inhaber eines Elektrofahrzeuges versorgt werden können bzw. sollen.

Stefan Wicklein fragte an ob bei Vertragsabschluss mit einem anderen Anbieter zusätzliche Kosten für den Endkunden anfallen, vgl. Roaming-Gebühren, und wie lange sich der Landkreis im Falle eines Vertragsabschlusses binden würde. Hr. Müller verneinte die Nachfrage nach zusätzlichen Kosten, allerdings könnte beim Laden ohne Vertrag, also bei spontanem Laden mittels App, eine Transaktionsgebühr anfallen. Lt. Ausschreibung muss der Anbieter in der Lage sein die Betriebsführung sechs Jahre zu übernehmen, standardmäßig sehen die Verträge allerdings eine Laufzeit von zwei Jahren vor, wodurch der Landkreis flexibler wäre und auch eher wechseln könnte, falls es bessere Angebot auf dem Markt gibt.

Anschließend wurde noch auf die monatlichen Wartungspauschalen eingegangen, die von den Kommunen zu tragen sind und einige grundsätzliche Aspekte zum Thema Strom-Tanken erwähnt. Vom Landrat wurde die Diskussion letztendlich geschlossen und nochmals verdeutlicht, dass es wichtig sei, im Frühjahr 2018 in die Umsetzungsphase zu gehen.

➤ **Beschluss:**

Der Auftrag zur Errichtung der E-Ladesäulen wird an den mindestnehmenden Bieter (Fa. Charge-On) mit dem vorgenannten Tarifmodell vergeben.

Dem Zweckverband Schulzentrum wird empfohlen, den Auftrag ebenfalls an die Fa. Charge-On zu gleichen Bedingungen zu erteilen.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 3 Nahverkehrsplan Landkreis Kronach; Beschluss der Vorabbekanntmachung

Sachverhalt:

Der Landkreis Kronach ist sich der Bedeutung von Mobilität als Standortfaktor im interkommunalen Wettbewerb bewusst. Er will sich mit einem guten ÖPNV-Angebot klar positionieren und ein schlüssiges Verkehrsangebot für Schüler, junge Familien, Arbeitnehmer und mobilitätseingeschränkte Menschen bereitstellen – dies insbesondere auch, um den Herausforderungen des demographischen Wandels zu begegnen.

Aktueller Öffentlicher Personennahverkehr im Landkreis Kronach (ÖPNV)

Der bestehende Nahverkehrsplan für den Landkreis Kronach ist im Jahr 1995 nach den damaligen Erfordernissen erstellt worden und gilt bis dato. Das gegenwärtige ÖPNV-Angebot beschränkt sich grundlegend und hauptsächlich auf den Schülerverkehr und dessen Erfordernisse. Im Schülerverkehr bestehen Parallelstrukturen zwischen den Angeboten des freigestellten Schülerverkehrs (FSV) und des ÖPNV. Bisher hat der Landkreis Kronach das Verkehrsangebot durch verschiedene Einzelmaßnahmen punktuell verbessert.

Neues Verkehrskonzept für den Landkreis

Da im Herbst 2019 die meisten bestehenden Linienkonzessionen im Landkreis auslaufen, soll zu diesem Datum ein neues, verbessertes Verkehrsangebot in Betrieb genommen werden, das den folgenden Anforderungen gerecht wird:

- Weiterentwicklung des bestehenden ÖPNV-Angebotes hin zu Hauptachsen im Taktverkehr und Zuführungsverkehren
- Schaffung von zentralen Verknüpfungspunkten
- Schließung der Bedienungslücken und damit Schaffung von Fahrtangeboten für Pendler, Einkäufe und private Erledigungen
- Auffüllen von etwaigen Bedienungslücken insbesondere mit zusätzlichen Heimfahrten für Schüler am Nachmittag
- Einführung einer flächenhaften Erschließung durch Rufbusangebote in bisher bedienungsfreien Räumen
- Sukzessive Einführung von Barrierefreiheit bei den Fahrzeugen
- Einführung eines einheitlichen Tarifes
- Qualitätsverbesserung durch eine Zusammenführung der Schülerbeförderung von Landkreis und Gemeinden
- Gesamthafte Vergabe der Verkehrsleistungen (Linienbus und Rufbusangebote). Keine Unterscheidung in Linienverkehr, freigestellte Verkehre, Bus und Kleinbus

Vorabbenanntmachung (siehe Anlage)

Im Rahmen der vorliegenden Vorabbenanntmachung werden die Verkehrsunternehmen über diese Vorgaben des Landkreises informiert, um diese bei ihren Konzessionsanträgen für die Zeit nach dem Herbst 2019 zu berücksichtigen. Nach Beschlussfassung der Vorabbenanntmachung werden zunächst die Bestandsverkehrsunternehmen angehört; daran schließt sich die Veröffentlichung der Vorabbenanntmachung im EU-Amtsblatt an. Sollte die Anhörung der Bestandsunternehmen zu Änderungen der Vorabbenanntmachung führen, so werden die Kreisgremien über die Ergebnisse der Anhörung und eventuell daraus resultierende Änderungen der Vorabbenanntmachung informiert und eine neuerliche Beschlussfassung über die Veröffentlichung herbeigeführt.

Durch die Veröffentlichung der Vorabbenanntmachung erhalten alle Verkehrsunternehmen die Gelegenheit, eigenwirtschaftliche Konzessionsanträge mit konkreten Fahrplänen zu erarbeiten und diese binnen drei Monaten bei der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung einzureichen. Entspricht ein eigenwirtschaftlicher Antrag den Anforderungen der Vorabbenanntmachung vollumfänglich und wird damit das geforderte Leistungsangebot qualitativ und quantitativ

ohne Zuschuss des Aufgabenträgers (=Landkreis Kronach) angeboten, so wird die Regierung von Oberfranken die beantragte Konzession erteilen.

Verwaltung und Gutachter gehen jedoch davon aus, dass aufgrund der geforderten hohen Bedienungsstandards, der Zusammenführung von bisher freigestellten Leistungen des Schülerverkehrs und des ÖPNV sowie die Einbeziehung eines flächendeckenden Rufbusangebotes keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingehen werden und sich somit nach Ablauf der 3-Monats-Frist eine Phase intensiver Planung und politischer Abstimmung anschließen wird, um die Anforderungen soweit zu konkretisieren, dass sie im November 2018 zur Ausschreibung gebracht werden können. In dieser Phase (Frühjahr 2018 bis Herbst 2018) werden sämtliche noch offene Fragenkreise mit den Schulen, Gemeinden und politischen Entscheidungsträgern usw. auf Ebene des Landkreises erörtert und zur konsensualen Abstimmung geführt.

Durch den gewählten Ansatz: Nahverkehrskonzept – Vorabbekanntmachung und Ausschreibung wird der Landkreis in Sachen ÖPNV handlungsfähig, denn er bestimmt Fahrplan und Tarif in seinem Gebiet. Durch die Abstimmung der Schulzeiten wird die Basis für kreisweite Beförderungsketten gelegt und so ein besseres Verkehrsangebot zu weiterführenden Schulen bei gleichzeitig geringerer Wartezeit mit einem geringeren Fahrzeug- und Personalbedarf geschaffen. Dies führt zusammen mit einer Zusammenlegung von FSV und ÖPNV zu einer gesteigerten Wirtschaftlichkeit.

Eingehend wurde von Landrat Löffler berichtet, dass in den letzten Wochen viele Gespräche zum Thema Nahverkehrsplan geführt wurden, u. a. mit den Schulleitern des Landkreises und in der Bürgermeisterdienstversammlung. Eine Abstimmung in dieser Hinsicht sei überaus wichtig.

Hr. Fehn stellte anschließend dar warum die Vorabbekanntmachung im Verfahren einen wesentlichen Punkt darstellt und welche einzelnen Bestandteile in das Nahverkehrskonzept mit integriert werden sollen. Dies sind neben dem ÖPNV u. a. auch das Mobilitätskonzept, der Stadtbus und auch der Freistellungsverkehr der Gemeinden. Weiterhin gab er einen zusammenfassenden Überblick über die nächsten Verfahrensschritte und den zeitlichen Ablauf.

Die genaue Ausgestaltung der Vorabbekanntmachung und das Zustandekommen wurden von Hr. Kroll erläutert. Die Bedienungsstandards für den Schülerverkehr wurden beispielsweise gemeinsam mit den Schulen und in der Bürgermeisterdienstversammlung erörtert. Auch das System des ÖPNV und des Rufbusses soll weiter verbessert werden.

Hr. Dr. Berschin ging ergänzend noch auf die rechtlichen Aspekte ein, deren Beachtung vor allem im Zusammenhang mit einer Förderung wichtig sind.

Die formulierte Vorabbekanntmachung und das geplante Gesamtkonzept wurde von mehreren Seiten befürwortet.

Wichtig war den Mitgliedern des Kreisausschusses allerdings, dass das ursprünglich konzipierte Rufbussystem in seinem Wesen erhalten bleiben wird. Vor allem eine wohnungsnahe Versorgung mit Verbindung zu Bahn, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten usw. sollte gewährleistet sein.

Anschließend wurde auf die bestehenden Förderungsmöglichkeiten eingegangen. Bei allgemeinen ÖPNV-Leistungen besteht lt. Willi Fehn eine staatliche Förderung zu einem Drittel. Rufbussysteme, auch wenn sie integriert sind, werden sogar noch besser gefördert.

Nach Aussage von Dr. Berschin handelt es sich hierbei allerdings um eine gedeckelte Grundförderung, die sehr schwankend ist.

Auf Nachfrage von Hr. Wicklein wurde noch mitgeteilt, dass die Konzession grundsätzlich für acht bis zehn Jahre läuft und es in der eigenwirtschaftlichen Phase nur für wenige Unternehmen möglich ist ein Angebot abzugeben, da hier das Gesamtkonzept erbracht werden muss. In der zweiten Phase des Ausschreibungswettbewerbes werden allerdings einzelne Lose gebildet, die dann auch von mittelständischen Unternehmen aus der Region erfüllt werden können.

Nach Auffassung von Timo Ehrhardt handelt es sich bei der Umsetzung des Nahverkehrskonzeptes um eine „Mammut-Aufgabe“ mit der auch hohe Kosten verbunden sind. Vor diesem Hintergrund wäre es deshalb wünschenswert eine finanzielle Entwicklung absehen zu können. Hr. Kroll führte hierzu aus, dass es wirtschaftlich von Vorteil sei, dass der Freistellungsverkehr in den ÖPNV integriert wird, da hier zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Letztendlich wurde es vom Landrat noch für wichtig empfunden, dass es pro Kommune einen Ansprechpartner bzw. Verantwortlichen bzgl. des Freistellungsverkehrs für den Landkreis geben muss.

➤ **Beschluss:**

1. Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, die beigefügte Vorabbenachrichtigung den Bestandsverkehrsunternehmen zur Anhörung zuzuleiten und diese – im Falle keiner Änderungen - unverzüglich im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Sollte die Anhörung der Verkehrsunternehmen zu Änderungsbedarfen führen, so werden die Ergebnisse der Anhörung zusammen mit einer entsprechend geänderten Vorabbenachrichtigung den Kreisgremien neuerlich zur Beschlussfassung vorgelegt.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 4 Kindertagespflege, Erlass einer Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Kronach am 07.03.2007 wurden die Richtlinien zur qualifizierten Tagespflege im Landkreis Kronach beschlossen. Über diese Verwaltungsgrundlage wird seit 01.09.2007 auch die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Tagespflege geregelt.

Erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostenbeiträge im Bereich der Kindertagespflege per Bescheid gegenüber den Eltern, ist eine Satzung erforderlich. § 90 SGB VIII bzw. interne Verwaltungsvorschriften oder –Richtlinien sind als Rechtsgrundlage für den Erlass eines solchen Bescheides nicht ausreichend.

Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 03.11.2010 und weiterer im Folgenden erlassener Beschlüsse wurde festgestellt, dass Richtlinien zur Durchführung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII nicht dem Erfordernis einer hinreichenden gesetzlichen Grund-

lage genügen. Um den Förderanspruch aus den §§ 23, 24 SGB VIII materiell-rechtlich zulässig zu begrenzen, bedarf es einer Satzung.

Die Gerichte sind der Auffassung, dass die Regelungszuständigkeit an die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Funktion als kommunale Gesetzgeber weiterzugeben ist und nicht durch Verwaltungsvorschriften erfolgen kann. Die vom örtlichen Träger zu treffenden Regelungen haben unmittelbare Außenwirkungen gegenüber Dritten und sind somit als materielle Gesetze durch den kommunalen Gesetzgeber zu verabschieden und in einem Veröffentlichungsorgan (Amtsblatt) bekannt zu machen. Diese Voraussetzungen erfüllen die Richtlinien zur qualifizierten Tagespflege nicht, selbst wenn sie vom Kreistag beschlossen worden wären.

Die Verwaltung hat daher die Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Kronach und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Kronach (Tagespflegekostenbeitragssatzung) ausgearbeitet. Die beiden Satzungen sind durch den Jugendhilfeausschuss zu genehmigen und dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Verabschiedung und Veröffentlichung sollen sie zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Herr Stefan Schramm (Leiter Kreisjugendamt) erläuterte kurz die Notwendigkeit der zu erlassenden Satzung und die rechtlichen Grundlagen hierfür. Der TOP wurde ohne weitere Diskussion beschlossen.

➤ **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die als Anlage beigefügte Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Kronach und die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Kronach (Tagespflegekostenbeitragssatzung) in der jeweiligen Fassung zu erlassen.

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0

TOP 5 **Kostenentschädigung Kreisbrandrat**

Sachverhalt:

Die Aufgabenstellungen und die damit einhergehende zeitliche Beanspruchung des Kreisbrandrates sind in den letzten Jahren stetig gewachsen.

Deshalb gibt es seitens der Landkreisverwaltung schon länger Überlegungen, wie die zeitaufwendige Ausübung der Tätigkeit noch besser unterstützt werden kann. Landrat Klaus Löffler hat deshalb in diversen Gesprächen mit dem Kreisbrandrat und im konkreten Fall auch mit der Gemeinde Nordhalben diverse Möglichkeiten ausgelotet, wie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Verbesserungen erzielt werden können. Um den gestiegenen Anforderungen an einen Kreisbrandrat gerecht werden zu können, wurde nachfolgende Regelung erarbeitet, die sowohl die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertre-

tenen Parteien am 24.10.2017 als auch der Marktgemeinderat Nordhalben in seiner Sitzung am 25.10.2017 zustimmten und nachfolgend als Beschlussvorschlag formuliert ist.

Dieser TOP wurde ohne Fragen und weitergehende Diskussion einstimmig beschlossen.

➤ **Beschluss:**

Der Landkreis Kronach zahlt dem Markt Nordhalben monatlich 600 € als Ausfallsentschädigung für Herrn Joachim Ranzenberger. Im Gegenzug stellt der Markt Nordhalben Herrn Joachim Ranzenberger bis zu 10 Stunden pro Woche von seiner Tätigkeit als geschäftsleitender Beamter des Marktes Nordhalben frei, damit dieser sein Amt als Kreisbrandrat bestimmungsgemäß ausüben kann.

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 0

TOP 6 Dringliche Anordnung zur Ersatzbeschaffung eines Feuchtsalzstreuautomaten für den Winterdienst

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Dringliche Anordnung Kreisstraße KC 9

Zum TOP 6 und 7 führte Hr. Gunther Dressel (Leiter Tiefbauamt) einige Aspekte aus, die auch in der Dringlichen Anordnung bereits zu Papier gebracht wurden.

Die Dringliche Anordnung zu TOP 6 war nötig um den Streuer rechtzeitig vor Winterbeginn zu erhalten. Er wurde zwischenzeitlich auch schon geliefert und wird nächste Woche einsatzfähig sein. Die Kosten hierfür betragen ca. 1.000 Euro mehr als bisher, allerdings kommt hier auch eine neue Technik zum Einsatz.

Anschließend gab Hr. Dressel noch einen kurzen Sachstandsbericht zur Baumaßnahme Kreisstraße KC 1.

Bei beiden Punkten gab es keinen Anlass zur Diskussion und die Dringlichen Anordnungen wurden entsprechend zur Kenntnis genommen.

➤ -

zur Kenntnis genommen

TOP 8 VHS-Gebäude

Dieser TOP wurde vertagt.

zurückgestellt

Ja 0 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 9 Unvorhergesehenes

TOP 10 Anfragen und Sonstiges

Um 11:58 Uhr schließt Landrat Klaus Löffler die Sitzung des Kreisausschusses.

Klaus Löffler
Landrat

Natalie Mäusbacher
Schriftführer/in